



Zug: doing business



Diese Broschüre wurde erstellt
mit Unterstützung von



Doing Business im Kanton Zug

Interessieren Sie sich, in den Wirtschaftsraum Zug zu ziehen und eine Firma zu gründen? Sie haben vor kurzem Ihre Geschäftstätigkeit im Kanton Zug aufgenommen? Wir freuen uns auf Sie und heissen Sie herzlich willkommen!

Der Kanton Zug ist einer der beliebtesten Wirtschafts- und Lebensräume – das belegen zahlreiche unabhängige Ratings und Studien. Der einmalige «Spirit of Zug» ist sofort spürbar. Die Wege sind kurz: Die Zuger Behörden stehen im ausgezeichneten Ruf, Anliegen rasch und effizient zu behandeln. Der wirtschaftliche Erfolg von Zug basiert auf einer langfristigen Entwicklungsstrategie.

Der Kanton Zug bietet das beste Gesamtpaket. Die hervorragenden Standortbedingungen gelten für alle! Deren Kernelemente sind der einzigartige Mix aus kleinen und grossen, lokalen und internationalen Firmen; ein dichtes Netzwerk von Dienstleistern, Zulieferern und privaten Trägerschaften; die Investition in Bildung, Sport und Kultur; attraktive Steuern für juristische und natürliche Personen; die Bereitstellung einer leistungsfähigen Infrastruktur sowie ein faszinierender Lebensraum.

Die vorliegende Broschüre «Zug: doing business» informiert Sie leicht verständlich und mit Verweisen auf weitere Quellen über Themen zu den Gesellschaftsformen, deren Gründung und Verwaltung, zur Besteuerung der Unternehmen, zum Arbeitsrecht sowie zu weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Die Kontaktstelle Wirtschaft Zug ist Ihr Ansprechpartner

Unsere Dienstleistungen richten sich direkt an Sie als Unternehmerin, als Unternehmer. Wir sind Ihr Partner und fördern den Wirtschaftsstandort Zug. Wir sind eng vernetzt mit den lokalen Firmen, Wirtschaftsverbänden, Vereinigungen sowie Behörden und wir engagieren uns für Ansiedlungsinteressierte. Gerne setzen wir uns für Ihre Anliegen ein, nehmen Sie mit uns Kontakt auf:

Volkswirtschaftsdirektion des Kanton Zug
Kontaktstelle Wirtschaft
Aabachstrasse 5
6301 Zug/Schweiz
T +41 41 728 55 04
www.zg.ch/economy
economy@zg.ch

I. Gesellschaftsformen (s.a. www.gruenden.ch)	5
A Formen von Geschäftstätigkeit in der Schweiz	5
1 Aktiengesellschaft und GmbH	5
2 Zweigniederlassung	5
3 Personengesellschaft	5
4 Einzelfirma	6
5 Vertragsbeziehungen	6
6 Kartellrecht	6
B Aktiengesellschaft (AG)	6
1 Das Aktienkapital	7
1.1 Aktienkapital, Inhaber- und Namenaktien	7
1.2 Partizipationsscheine	7
2 Die Organe der Gesellschaft	7
2.1 Generalversammlung	7
2.2 Verwaltungsrat	7
2.3 Revisionsstelle	8
3 Die Firma	8
3.1 Wahl der Firma	8
3.2 Sitz der Gesellschaft	9
C Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	9
D Würdigung	9
E Weitere Informationen	9
II. Gesellschaftsgründung	10
A Voraussetzungen	10
1 Öffentliche Beurkundung Gründungsvertrag, Belege, Einzahlung	10
B Eintragungsverfahren	10
1 Handelsregister	10
C Zeitbedarf	10
D Elektronische Registrierung	10
III. Gesellschaftsverwaltung	11
A Organisation	11
1 Gesellschafterversammlung	11
2 Verwaltungsrat und Geschäftsführung	11
3 Revisionsstelle	11
B Buchführung und Rechnungslegung	12
1 Grundsätze	12
2 Konzernrechnung	12
C Checklisten (siehe Beilagen)	12
IV. Besondere Vorschriften für Ausländer	13
A Allgemeine Voraussetzungen für Arbeitsbewilligungen	13
B Personenfreizügigkeit mit den EU/EFTA-Staaten	13
1 EU/EFTA Zulassung	13
C Meldepflicht und Bewilligungsverfahren	14
1 Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten (ohne Kroatien)	14
1.1 Meldepflicht bis zu 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr	14
1.2 Bewilligungsverfahren für Arbeitstätigkeiten über 90 Arbeitstage im Kalenderjahr	14
1.3 Niederlassungsbewilligung	14

1.4	Auskünfte / Gesuche	14
2	Staatsangehörige von Nicht-EU/EFTA-Staaten	15
2.1	Bewilligungspflicht für Tätigkeiten bis zu vier Monaten / 120 Arbeitstagen im Kalenderjahr	15
2.2	Bewilligungsverfahren für Tätigkeiten über vier Monate / 120 Arbeitstage im Kalenderjahr	15
2.3	Niederlassungsbewilligung	15
2.4	Auskünfte / Gesuche	15
3	Anerkennung ausländischer Diplome	16
4	Erwerb von Immobilien durch Nicht-Schweizer Bürger	16
4.1	Erwerb zu Wohnzwecken	16
4.2	Erwerb zu Betriebszwecken	16
4.3	Auskünfte	16
V.	Besteuerung der Gesellschaften	17
A	Grundsätze der Besteuerung	17
B	Kantonale Steuern und Bundessteuern	17
C	Gewinn- und Kapitalsteuer	17
1	Beteiligungsabzug	17
2	Patentbox	18
3	Forschung & Entwicklung Zusatzabzug	18
4	Stille Reserven bei Zuzug aus dem Ausland	19
D	Steuerbelastung	19
1	Gewinnsteuer	19
2	Kapitalsteuer	19
E	Verrechnungssteuer	20
1	Verrechnungssteuer bei Gewinnausschüttung	20
2	Dividendenausschüttungen im Konzern	20
F	Mehrwertsteuer	20
G	Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	20
H	Steuererleichterungen für Unternehmen	21
VI.	Weitere wirtschaftliche Rahmenbedingungen	22
A	Arbeitsrecht / Arbeitsverhältnis	22
1	Allgemeines	22
2	Lohnniveau Schweiz	22
B	Sozialversicherungsrecht	23
1	Sozialversicherungen (Stand 1. Januar 2015)	23
1.1	Drei-Säulen-Prinzip	23
1.2	Übersicht obligatorische Beiträge Sozialversicherungen	23
1.3	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	23
1.4	Invalidenversicherung (IV)	23
1.5	Erwerbsersatz (EO) / Mutterschaftsentschädigung (MSE)	24
1.6	Unfallversicherung (UVG)	24
1.7	Krankenversicherung und Krankentaggeld (KV)	24
1.8	Arbeitslosenversicherung (ALV)	24
1.9	Berufliche Vorsorge (BVG)	24
1.10	Familienzulagen (FAK / FLG)	24
1.11	Internationale Abkommen	24
2	Ausgleichskasse und IV-Stelle Zug	24
2.1	Auskünfte und Beratung	24
C	Zollfreilager	25

D	Rechtsschutz	25
VII.	Stichwortverzeichnis	26
VIII.	Abkürzungsverzeichnis	28

A Formen von Geschäftstätigkeit in der Schweiz

1 Aktiengesellschaft und GmbH

Für die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit stehen zwei Gesellschaftsformen im Vordergrund: Die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Diese beiden Gesellschaftsformen weisen folgende Vorteile auf:

- Beschränktes Haftungs- und Risikokapital
- Erleichterte Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile
- Geregelte Vertretungsrechte
- Vergleichbare rechtliche Strukturen mit ausländischen Rechtsformen, wie z.B. deutsche GmbH, US-amerikanische «Joint-Stock-Company», englische «Limited Liability Company» und französische «Société Anonyme»

Nebst der Gründung einer AG oder einer GmbH kann auch eine Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft im Handelsregister eingetragen oder eine Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet werden.

2 Zweigniederlassung

Das schweizerische Recht bietet in- und ausländischen Unternehmen, die ihre rechtliche Einheit bewahren, ihre Geschäftstätigkeit jedoch räumlich ausdehnen wollen, die Möglichkeit, sogenannte Zweigniederlassungen zu errichten.

Zweigniederlassungen sind kaufmännische Unternehmen, die gegenüber dem Hauptunternehmen eine gewisse wirtschaftliche und geschäftliche Selbstständigkeit aufweisen, jedoch rechtlich von diesem abhängig sind. Sie haben zum Ziel, in eigenen Räumlichkeiten dauerhaft eine gleichartige Tätigkeit auszuüben wie die Hauptunternehmung am Hauptsitz. Zweigniederlassungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Zweigniederlassungen kommen für folgende Gesellschaftsformen in Frage:

- AG, GmbH und Genossenschaft
- Kaufmännische Kollektiv- und Kommanditgesellschaft

Für Hauptunternehmen mit ausländischem Sitz ist insbesondere anzumerken, dass ein Bevollmächtigter mit Wohnsitz in der Schweiz im Handelsregister eingetragen werden muss.

3 Personengesellschaft

Personengesellschaften sind vertragliche Zusammenschlüsse von mindestens zwei Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen, wobei die Mitglieder bzw. Gesellschafter eine zentrale Rolle spielen. Der Bestand der Personengesellschaft hängt von ihnen ab und sie haften sowohl mit dem Gesellschafts- als auch mit dem Privatvermögen (Ausnahmen bestehen bei der Kommanditgesellschaft). Im Gegensatz zur AG und GmbH haben Personengesellschaften keine eigene Rechtspersönlichkeit. Eine Personengesellschaft kann daher nicht selbstständige Trägerin von Rechten und Pflichten sein – es werden immer die Gesellschafter selbst berechtigt und verpflichtet.

Personengesellschaften weisen folgende Vorteile auf:

- Kein vorgeschriebenes Kapital
- Relativ freie Gestaltung des Innenverhältnisses der Gesellschafter untereinander

Das schweizerische Recht kennt drei Personengesellschaften:

- Einfache Gesellschaft (nicht für dauerhafte und kaufmännische Unternehmungen geeignet)
- Kollektivgesellschaft
- Kommanditgesellschaft

4 **Einzelfirma**

Die Rechtsform der Einzelfirma liegt vor, wenn eine natürliche Person alleine eine kaufmännische Tätigkeit ausübt. Die Gründung lässt sich einfach vollziehen. Eigenkapitalvorschriften bestehen für die Einzelfirma nicht. Der Name der Unternehmung muss den Namen – mit oder ohne Vornamen der Gründerin oder des Gründers – enthalten (Art. 944 ff. OR). Für das Unternehmensrisiko haftet der Inhaber oder die Inhaberin der Einzelfirma mit dem gesamten Privat- und Geschäftsvermögen. Der Eintrag in das Handelsregister ist erst ab einem jährlichen Umsatz von 100'000 Franken zwingend. Erzielt die Einzelfirma in einem Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens 500'000 Franken, so unterliegt sie der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung. Erzielt sie weniger als 500'000 Franken, so muss sie lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen.

5 **Vertragsbeziehungen**

Selbstverständlich können Geschäftsbeziehungen auch auf rein vertraglicher Grundlage, z.B. basierend auf einem Agentur- oder Alleinvertriebsverhältnis, aufgenommen werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind jeweils sehr gross. Das schweizerische Vertragsrecht kennt nur wenige Einschränkungen durch zwingende Bestimmungen.

6 **Kartellrecht**

Der freie wirtschaftliche Wettbewerb wird durch das schweizerische Kartellgesetz geschützt.

Für die Anwendung und Durchsetzung dieser Bestimmungen ist die schweizerische Wettbewerbskommission zuständig (www.weko.admin.ch).

B **Aktiengesellschaft (AG)**

Die AG verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit mit eigenem Namen (Firma). Sie ist eine Kapitalgesellschaft, deren Kapital (Aktienkapital) in Aktien zerlegt ist. Die Aktieninhaber (Aktionäre) üben ihre Rechte als Gesellschafter im Rahmen der Generalversammlung aus. Die eigentliche Geschäftsführung der AG ist dem Verwaltungsrat und den vom Verwaltungsrat eingesetzten Geschäftsführern (Direktoren) vorbehalten. Der Gesetzestext des Aktienrechts ist verfügbar unter www.admin.ch/ch/d/sr/c220.html (Art. 620 ff. OR).

1	Das Aktienkapital	
1.1 Aktienkapital, Inhaber- und Namenaktien		<p>Eine AG muss ein Aktienkapital von mindestens 100'000 Franken aufweisen. Das Aktienkapital kann in Inhaber- und/oder in Namenaktien aufgeteilt werden. Inhaberaktien sind nur zulässig, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder die Inhaberaktien als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 ausgestaltet und bei einer von der Gesellschaft bezeichneten Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind. Der Nominalwert der Aktien muss mindestens 0.01 Franken betragen. Bei der Gründung ist auf jede Aktie mindestens 20 % des Nennwertes zu leisten, insgesamt aber mindestens 50'000 Franken.</p>
1.2 Partizipationsscheine		<p>Es besteht auch die Möglichkeit, einen Teil des Aktienkapitals in sog. Partizipationsscheinen auszugeben. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um stimmrechtslose Aktien.</p> <p>Die AG kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften gegründet werden. Sofern die Aktionäre natürliche Personen sind, spielt es aus gesellschaftsrechtlicher Sicht keine Rolle, ob sie Ausländer oder Schweizer sind. Hingegen kann eine Gründung komplizierter werden, wenn einer oder mehrere Gründungsaktionäre ausländische Gesellschaften sind.</p>
2	Die Organe der Gesellschaft	
2.1 Generalversammlung		<p>Die AG besteht aus drei Organen: Aus der Generalversammlung, dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle.</p> <p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr kommen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Festsetzung und Änderung der Statuten; • die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle; • die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung; • die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes (insbesondere die Festsetzung von Dividenden und Tantiemen); • die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats; • die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. <p>Die Generalversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden (innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres). Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Verwaltungsrat, von Aktionären, die mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, oder von der Revisionsstelle einberufen werden.</p>
2.2 Verwaltungsrat		<p>Der Verwaltungsrat ist das Geschäftsführungsorgan der AG. Ihm stehen von Gesetzes wegen unübertragbare und unentziehbare Aufgaben zu (z.B. die Oberleitung der Gesellschaft, die Festlegung der Organisation, die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, die Erstellung des Geschäftsberichtes usw.). Es steht dem Verwaltungsrat frei, gestützt auf entsprechende Statutenbestimmung, in einem Organisationsreglement den delegierbaren Teil der Geschäftsführung einzelnen Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Direktoren, Prokuristen) zu übertragen.</p>

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Diese brauchen nicht Aktionäre zu sein. Die Gesellschaft muss in der Schweiz handlungsfähig sein. Das heisst, sie muss durch mindestens eine Person vertreten sein, die Wohnsitz in der Schweiz hat und Einzelunterschrift führt. Dieses Erfordernis kann durch ein Mitglied des Verwaltungsrats oder einen Direktor erfüllt werden.

2.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat zu überprüfen, ob die Buchführung und die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung sowie der Antrag an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem Gesetz und den Statuten entsprechen. Publikumsgesellschaften und Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind, unterliegen der ordentlichen Revision. Ebenfalls der ordentlichen Revision unterliegen Unternehmen, wenn sie zwei der nachstehenden Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;
- Umsatzerlös von 40 Millionen Franken;
- 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Unternehmen, die die Kriterien für die ordentliche Revision nicht erreichen, unterliegen der eingeschränkten Revision. Diese Variante ist als «prüferische Durchsicht» oder «Review» bekannt. Sie basiert auf summarischen Prüfungen, Analysen und Befragungen mit dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung. Unternehmen mit eingeschränkter Revision und nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt können auf eine Revisionsstelle verzichten, sofern alle Gesellschafter dem Verzicht zustimmen.

Die Revisionsstelle muss bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde in Bern registriert sein (www.rab-asr.ch).

Weitere Informationen: Zuger Treuhändervereinigung ZTV (siehe Broschüre «Zug: key contacts»)

3 Die Firma

3.1 Wahl der Firma

Grundsätzlich kann eine Firma, d.h. der Name der Gesellschaft, frei gewählt werden. Die Firma muss sich jedoch von bereits eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden, darf keine Täuschung verursachen und keinen öffentlichen Interessen zuwiderlaufen. Es kann sich um eine Phantasie- oder Sachbezeichnung handeln. Der Zusatz «AG» muss bei allen Firmen von Aktiengesellschaften, auch bei Phantasiebezeichnung, beigefügt werden. Reine Sachbegriffe sind nicht geeignet, ein Rechtssubjekt zu individualisieren, da ihnen die notwendige Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft fehlt. Kombinationen von Sachbezeichnungen, d. h. Sachbezeichnungen, welchen Fantasiecharakter zukommt oder welche individualisierenden Merkmale beigefügt werden, sind als Firmen zulässig.

Firmen, die im Wesentlichen aus Sachbegriffen oder Branchenbezeichnungen gebildet werden, kommt unter dem Gesichtspunkt der Firmenähnlichkeit nur eine beschränkte Schutzwirkung zu, da der Sachbegriff als solcher nicht monopolisiert werden kann.

Es empfiehlt sich, die Firma vor der Gründung beim kantonalen Handelsregisteramt (www.zg.ch/hra) vorprüfen zu lassen. Auf der Webseite des Eidg. Handelsregisteramtes (www.zefix.ch) können alle bereits eingetragenen Firmen abgerufen werden. Dort kann zudem geprüft werden, ob ein Firmenname noch frei ist und es findet sich eine Liste möglichst ähnlich lautender Firmen (www.regix.ch). Weiterführende Informationen über bereits im Handelsregister eingetragene

Gesellschaften sind online bei www.teledata.ch (kostenpflichtig) oder den kantonalen Handelsregisterämtern abrufbar (gebührenfrei).

In den meisten Fällen empfiehlt es sich, neben der Firmenregistrierung die entsprechende Marke schützen zu lassen und den Domainnamen zu registrieren. Für den Markenschutz ist das Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum (www.ige.ch) zuständig. Mehr zu Domainnamen siehe unter «Immaterialgüterrecht».

3.2 Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist innerhalb der Schweiz frei wählbar. Stimmt der statutarische Sitz nicht mit dem Ort der eigentlichen Verwaltung der Gesellschaft überein, so kann dies aus steuerlicher Sicht von Bedeutung sein. In der Regel ist für die Steuerpflicht nicht der formell eingetragene Sitz, sondern der tatsächliche Ort der Verwaltung der Gesellschaft (Betriebsstätte) massgebend.

C Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH verfügt, wie die AG, über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie weist grosse Ähnlichkeiten mit der AG auf, weshalb in Bezug auf Firma, Sitz und Statuten auf die Ausführungen betreffend AG verwiesen werden kann. Wie bei der AG ist für die Gründung der GmbH nur eine Person nötig. Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden, die ihren Wohnsitz in der Schweiz hat, dies kann ein Gesellschafter oder ein Direktor sein. Das Stammkapital von 20'000 Franken muss voll liberiert werden. Für das Stammkapital besteht keine gesetzliche Obergrenze. Der Mindestnennwert der Stammanteile beträgt 100 Franken. Im Sanierungsfall ist eine Herabsetzung bis auf 1 Franken möglich. Gesellschafter können mehr als einen Stammanteil halten.

Analog zur AG sieht das Gesetz bei der GmbH drei Organe vor: Die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung und die Revisionsstelle.

Für die Regelung der Revisionsstelle kann auf die vorherigen Ausführungen zur AG verwiesen werden.

D Würdigung

Ein Blick auf die Statistik zeigt, dass die AG die weitaus beliebtere Gesellschaftsform ist. Die Gründe dafür sind mannigfaltig. Vielfach wird angeführt, die AG mit höherem Kapital vermittele grössere Kreditwürdigkeit und die GmbH sei aufgrund der beschränkten Übertragbarkeit der Anteile nicht auf grössere Gesellschaften ausgerichtet. Als Vorteile der GmbH und der Personengesellschaften sind der geringere Kapitalbedarf, die Festlegung weitergehender Pflichten in den Statuten und das Prinzip der Selbstorganschaft zu nennen.

Die GmbH eignet sich aufgrund ihrer körperschaftlich strukturierten Gesellschaftsform (eigene Rechtspersönlichkeit) ebenfalls für eine spätere Umwandlung in eine AG.

E Weitere Informationen (siehe «Zug: key contacts»)

– Zuger Advokatenverein

– Zuger Treuhändervereinigung ZTV

II. Gesellschaftsgründung

A Voraussetzungen

1 Öffentliche Beurkundung Gründungsvertrag, Belege, Einzahlung

Eine AG oder eine GmbH kann einfach und schnell gegründet werden. Zur Gründung einer AG und einer GmbH ist ein Errichtungsakt durch eine Urkundsperson (Rechtsanwälte mit Beurkundungsbefugnis) öffentlich zu beurkunden. Beim Errichtungsakt sind der Urkundsperson folgende Belege vorzulegen: (1) Statuten, (2) Annahmeerklärung der Revisionsstelle (falls notwendig), (3) Bestätigung einer anerkannten Einzahlungsstelle (Bank), dass das Aktienkapital bzw. Stammkapital eingezahlt worden ist und der Gesellschaft zur freien Verfügung steht, (4) Domizilannahmeerklärung, sofern die Gesellschaft nach der Gründung nicht über eigene Büros verfügt.

B Eintragungsverfahren

1 Handelsregister

Nach dem Gründungsakt ist die Gesellschaft beim Handelsregister (www.hrazg.ch) zur Eintragung anzumelden. Dieser Anmeldung ist der Gründungsvertrag zusammen mit den erwähnten Belegen im Original beizulegen.

Zu beachten ist, dass für die Zeit des Eintragungsverfahrens das eingezahlte Aktienkapital auf der Einzahlungsstelle (Bank) blockiert bleibt. Das Eintragungsverfahren ist mit der Eintragung in das Handelsregister beendet. Das einbezahlte Aktienkapital steht der Gesellschaft aber erst zur freien Verfügung, nachdem der Einzahlungsstelle ein Auszug aus dem Handelsregister über die Eintragung der Gesellschaft vorgelegt worden ist. Kapitaleinzahlungskonten werden von sämtlichen Banken angeboten.

C Zeitbedarf

Zur Abklärung des Zeitbedarfs für die Gründung einer Gesellschaft kann folgendes Ablauf- und Zeitschema als Anhaltspunkt dienen:

Erstellen der Gründungsurkunden mit Belegen	1 bis 5 Tage
Gründungsvertrag, Statuten, Anmeldung etc.	1 bis 5 Tage
Abklärung Domizil- und Revisionsstelle	
Einzahlung Kapital	
Gründungsversammlung	weniger als ½ Tag
Eintragung Handelsregister	3 bis 7 Tage
Weitere Informationen: Advokatenverein des Kantons Zug (siehe Broschüre: «Zug: key contacts»)	

D Elektronische Registrierung

www.easygov.swiss ist eine Dienstleistung des SECO, um die Neugründung von Unternehmen in der Schweiz zu unterstützen und zu vereinfachen.

A Organisation

1 Gesellschafterversammlung

Das oberste Organ der AG und der GmbH bildet jeweils die Gesellschafterversammlung. Bei der Aktiengesellschaft verfügt die Gesellschafterversammlung über abschliessende Kompetenzen. Die übrigen Kompetenzen liegen beim Verwaltungsrat. Bei der GmbH stellt ebenfalls die Gesellschafterversammlung das oberste Organ. Im Unterschied zur AG hat die Gesellschafterversammlung aber weitergehende, unübertragbare Kompetenzen. Sie kann grösseren Einfluss auf die Geschäfte des Unternehmens nehmen. Bei der GmbH sind zudem alle Gesellschafter von Gesetzes wegen grundsätzlich gemeinsam zur Geschäftsführung berechtigt.

Bei Personengesellschaften bestimmt sich die Organisation primär nach dem Gesellschaftervertrag.

2 Verwaltungsrat und Geschäftsführung

Gesellschaften (Körperschaften und Personengesellschaften) haben eine Organisation. Generell ist das schweizerische Gesellschaftsrecht so ausgestaltet, dass die Gesellschaften eine für sie massgeschneiderte Organisation innerhalb der gesetzlichen Schranken festlegen können.

Die Geschäftsführung einer Gesellschaft wird normalerweise durch den Verwaltungsrat selbst und durch die von ihm eingesetzten Geschäftsführer besorgt. Die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Geschäftsführung sollten zur Reduktion der persönlichen Haftung mit Vorteil detailliert in einem Organisationsreglement festgehalten werden.

Bei der Bestellung der Geschäftsführung ist zu beachten, dass für ausländische Geschäftsführer u. U. eine Arbeitsbewilligung notwendig ist.

Bei der Aktiengesellschaft wählt die Generalversammlung den Verwaltungsrat zwingend als ein von der Generalversammlung unabhängiges Organ (Drittorganschaft). Bei der GmbH und den Personengesellschaften wird die Geschäftsführung von den Gesellschaftern selbst erbracht, sofern die Statuten bzw. der Gesellschaftervertrag nichts anderes vorsehen (Selbstorganschaft).

3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle kontrolliert die ordnungsgemässe Rechnungslegung und wird bei der AG und der GmbH durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Sie ist neben dem Verwaltungsrat bzw. der Geschäftsführung und der Generalversammlung das dritte Organ einer AG oder GmbH.

Personengesellschaften sind zur Buchführung und unter bestimmten Voraussetzungen auch zur Rechnungslegung verpflichtet. Das Gesetz sieht in der Organisation der Personengesellschaften keine Revisionsstelle und keine Pflicht zur Revision vor.

B Buchführung und Rechnungslegung

1 Grundsätze

Zur Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet sind sowohl juristische Personen als auch Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die im vergangenen Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens 500'000 Franken erzielt haben. Von der Pflicht zur Rechnungslegung befreit sind unter anderen Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös unter 500'000 Franken.

Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung. Mit ihr werden Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens notwendig sind, erfasst.

Von Gesetzes wegen wird für die Bilanz und die Erfolgsrechnung eine bestimmte minimale Gliederung verlangt. Bei der Erstellung von Bilanz und Erfolgsrechnung sind gesetzliche Bewertungsvorschriften sowie die Grundsätze einer ordnungsgemässen Rechnungslegung zu beachten (Vollständigkeit, Klarheit, Wesentlichkeit, Vorsicht, Stetigkeit etc.). Die Vermögens- und Ertragslage sollen möglichst zuverlässig beurteilt werden können. Eine gläserne Rechnung gemäss dem «true and fair view» Prinzip ist damit noch nicht verwirklicht, da die gesetzlichen Bewertungsregeln die Bildung von sog. stillen Reserven auch unter dem neuen Rechnungslegungsrecht zulassen.

2 Konzernrechnung

Holdingsgesellschaften, die durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und zudem zwei der folgenden Grössen aufweisen:

- Bilanzsumme über 20 Millionen Franken,
- Umsatzerlös über 40 Millionen Franken oder
- mehr als 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt,

sind verpflichtet, eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen (Konzernrechnung).

Zur Erstellung einer Konzernrechnung sind Holdingsgesellschaften ebenso verpflichtet, wenn: eine Konzernrechnung für die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist oder Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals halten, eine Konzernrechnung verlangen. Neben den allgemeinen Grundsätzen zur ordnungsgemässen Rechnungslegung muss die Konzernrechnung unter bestimmten Voraussetzungen nach einem anerkannten (internationalen oder nationalen) Standard zur Rechnungslegung erstellt werden (z.B. dem «International Accounting Standard (IAS)», den «U.S. Generally Accepted Accounting Principles (U.S. GAAP)» oder entsprechenden EU-Richtlinien).

C Checklisten (siehe Beilagen)

A Allgemeine Voraussetzungen für Arbeitsbewilligungen

Allgemeine Voraussetzungen	EU/EFTA	Nicht EU/EFTA
Inländervorrang	nein	ja (CH / EU / EFTA)
Arbeitsbedingungen (Lohn, Unterkunft) ortsüblich	ja	ja
Kontingentpflicht	nein	ja
Rechtsanspruch	ja	nein
zuständig	Amt für Migration	Amt für Wirtschaft und Arbeit
Entsendungen, grenzüberschreitende Dienstleistungen	siehe Flussdiagramm	siehe Flussdiagramm

B Personenfreizügigkeit mit den EU / EFTA-Staaten

1 EU / EFTA Zulassung

Seit dem Inkrafttreten der bilateralen Verträge zwischen der Europäischen Union (EU) und der Schweiz, die auch für die Europäische Freihandels-Assoziation (EFTA) gelten, haben Staatsangehörige dieser Länder, die sich zu Erwerbszwecken in der Schweiz aufhalten, in der Regel einen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Arbeitsmarkt, sofern die im Abkommen vorgesehenen Bestimmungen erfüllt sind. Das Amt für Migration bewilligt den Aufenthalt bei Vorlage eines Arbeitsvertrags.

Seit dem 1. Juni 2016 sind Bulgarien und Rumänien den übrigen EU-/EFTA-Staaten gleichgestellt. Kroatische Staatsangehörige profitieren seit dem 1. Januar 2017 ebenfalls vom Freizügigkeitsabkommen (FZA). Für sie gelten als unselbstständig Erwerbende jedoch bis am 31. Dezember 2021 besondere Übergangsbestimmungen: So gelten nach wie vor arbeitsmarktrechtliche Beschränkungen (Inländervorrang und Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen), zudem ist ihre Zulassung mittels Höchstzahlen kontingentiert.

Seit dem 1. Januar 2019 erhalten kroatische Staatsangehörige, die sich zwecks Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz niederlassen, eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA) zu den gleichen Bedingungen, wie sie für Staatsangehörige der EU-25/EFTA gelten. Sie müssen die selbstständige Erwerbstätigkeit bei der Einreichung des Gesuchs nachweisen und unterliegen nicht mehr der Einrichtungszeit und den Höchstzahlen.

Weitere Informationen zur Personenfreizügigkeit finden Sie unter www.zg.ch/afm oder www.sem.admin.ch. Die in der Folge erwähnten Formulare zu den verschiedenen Bewilligungen finden Sie unter www.zg.ch/afm.

C Meldepflicht und Bewilligungsverfahren

1 Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten (ohne Kroatien)

1.1 Meldepflicht bis zu 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr

Diese Staatsangehörigen benötigen für einen Aufenthalt und Stellenantritt bis zu 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr keine ausländerrechtliche Bewilligung. Ebenso können selbständige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer während insgesamt 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr in der Schweiz bewilligungsfrei eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen. Für diese Personengruppen besteht jedoch eine Meldepflicht, wenn die Tätigkeit länger als acht Tage im Kalenderjahr dauert. Diese Meldepflicht muss grundsätzlich erfüllt werden (siehe Flussdiagramm).

Ausnahme: Für Arbeitstätigkeiten im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Garten- und Landschaftsbau, Gastgewerbe (inkl. Hotelgewerbe), Reinigungsgewerbe (Ausnahme: Messen und Zirkusse) und im Erotikgewerbe besteht die Meldepflicht unabhängig von der Dauer des Einsatzes bereits vom ersten Tag an.

Die Melderegistrierung hat über die kostenlose Online-Registrierung im Internet unter www.sem.admin.ch zu erfolgen. Eine Meldung per Fax/E-mail ist ausgeschlossen.

1.2 Bewilligungsverfahren für Arbeitstätigkeiten über 90 Arbeitstage im Kalenderjahr

Benötigt ein Dienstleistungserbringer oder entsandter Arbeitnehmer über 90 Arbeitstage im Kalenderjahr zur Ausführung einer Tätigkeit, muss eine kontingentierte Kurzaufenthaltsbewilligung pro Person für die Dauer des Arbeitseinsatzes beantragt werden (Formular D1).

Für Arbeitnehmer mit Stellenantritt in der Schweiz können folgende Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden:

- Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA für max. vier Monate ohne Unterbruch oder max. 120 sporadische Tage innerhalb eines Jahres (Formular K1)
- Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA ab vier Monate bis für max. 364 Tage, wenn ein unterjähriges Arbeitsverhältnis vorliegt (Formular A1)
- Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA für fünf Jahre, wenn ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vorliegt (Formular A1)

Für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zur selbständigen Erwerbstätigkeit (Gültigkeit ein Jahr) muss das Gesuchsformular SE1 (bei Einzelunternehmen/GmbH) unter anderem zusammen mit einem Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel für eine gesicherte Existenz und einem aussagekräftigen Businessplan eingereicht werden. Falls bereits eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, sind zudem die Kopien der Geschäftsberichte der letzten zwei bis drei Jahre beizufügen. Die selbständige Erwerbstätigkeit kann mit Hilfe der Mehrwertsteuer-Nummer, einem Eintrag in ein Berufsregister, einer Sozialversicherungsanmeldung als Selbständiger, der Buchführung oder durch die Gründung eines Unternehmens bzw. Eintrag ins Handelsregister belegt werden.

1.3 Niederlassungsbewilligung

Aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen und Erklärungen des Bundesrats erhalten die Staatsangehörigen folgender Staaten die Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz: Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Liechtenstein, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern oder ausländischen Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligungen, wenn sich diese nach bewilligtem Familiennachzug bzw. erfolgter Heirat ordnungsgemäss und ununterbrochen während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten haben.

1.4 Auskünfte / Gesuche

Amt für Migration (siehe Broschüre: «Zug: key contacts»)

2 Staatsangehörige von Nicht-EU/EFTA-Staaten

Seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge zwischen der EU und der Schweiz und deren Geltung für die EFTA-Staaten werden die EU-/EFTA-Bürger prioritär behandelt. Die Anzahl der Bewilligungen für Angehörige von Nicht-EU/EFTA-Staaten ist streng begrenzt. Für diese Staatsangehörigen gelten die Bewilligungsvoraussetzungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) sowie der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE). Die Erwerbsaufenthalte unterstehen der Kontingentierung.

Die berufliche Qualifikation (Niveau Hochschulausbildung sowie langjährige Spezialisten- und Führungserfahrung), der Inländervorrang sowie die Arbeits- und Lohnbedingungen werden geprüft.

2.1 Bewilligungspflicht für Tätigkeiten bis zu vier Monaten / 120 Arbeitstagen im Kalenderjahr

Bei Nicht-EU/EFTA Spezialisten, die für eine Projektarbeit von bis zu vier Monaten oder maximal 120 Arbeitstagen im Kalenderjahr von einer Firma in der Schweiz angestellt werden, muss der Arbeitgeber ebenfalls eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung (Formular K2) beantragen.

Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer von Firmen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten benötigen vom ersten Tag an eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung (Formular K2).

2.2 Bewilligungsverfahren für Tätigkeiten über vier Monate / 120 Arbeitstage im Kalenderjahr

Arbeitnehmer mit Stellenantritt in der Schweiz und Dienstleistungserbringer oder Entsandte von Firmen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten benötigen vom ersten Tag an eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung. Folgende Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen können erteilt werden:

- Kurzaufenthaltsbewilligung für max. 364 Tage, wenn ein unterjähriges Arbeitsverhältnis vorliegt oder wenn die neue Firma ein Greefield Projekt/Startup ist (Formular B2) mit einmaliger Option zur Verlängerung um weitere 364 Tage
- Kurzaufenthaltsbewilligung für max. vier Monate ohne Unterbruch oder max. 120 sporadische Tage innerhalb eines Jahres (Formular K2)

Eine Aufenthaltsbewilligung zur selbständigen Erwerbstätigkeit kann (unabhängig von der Gesellschaftsform) nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Es muss das Formular B2 zusammen mit einem Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel für eine gesicherte Existenz (allenfalls mit Arbeitsvertrag) und einem aussagekräftigen Businessplan vorgelegt werden. Falls bereits eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, sind zudem die Kopien der Geschäftsberichte der letzten zwei bis drei Jahre beizufügen. Die selbstständige Erwerbstätigkeit kann z.B. mit Hilfe der Mehrwertsteuer-Nummer, einem Eintrag in ein Berufsregister, einer Sozialversicherungsanmeldung als Selbstständiger, der Buchführung oder durch die Gründung eines Unternehmens bzw. den Eintrag ins Handelsregister belegt werden. Es empfiehlt sich, vorgängig mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit Kontakt aufzunehmen.

2.3 Niederlassungsbewilligung

Ausländerinnen und Ausländer, die keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben, kann die Niederlassungsbewilligung nur erteilt werden, wenn sie die zeitlichen Voraussetzungen sowie die Integrationskriterien gemäss Art. 58a AIG, erfüllen: Die gesuchstellenden Personen müssen je nach Nationalität seit fünf Jahren bzw. zehn Jahren ununterbrochen über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, über entsprechende Sprachkompetenzen (mindestens das Referenzniveau A1 (schriftlich) und A2 (mündlich)) verfügen sowie ihren Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung mittels Vorliegen eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses belegen.

2.4 Auskünfte / Gesuche

Amt für Wirtschaft und Arbeit

3 Anerkennung ausländischer Diplome

Bestimmte Berufe – insbesondere im Gesundheitsbereich, pädagogische und technische Berufe sowie Berufe der Rechtspflege – sind reglementiert. Ihre Ausübung ist abhängig vom Besitz eines Diploms, Zeugnisses oder Befähigungsnachweises. Ausländische Diplome müssen durch die zuständige Behörde anerkannt werden. Je nach Beruf ist eine andere Behörde für die Anerkennung zuständig, wobei im Normalfall diejenige Behörde, die eine Ausbildung regelt, auch zuständig ist für die Anerkennung von ausländischen Diplomen.

Im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens arbeitet die Schweiz eng mit der EU zusammen und nimmt am europäischen System der Diplomanerkennung teil. Auch Personen aus Drittstaaten haben die Möglichkeit, ihr Diplom in der Schweiz anerkennen zu lassen.

www.sbfi.admin.ch > Bildung oder www.swissuniversities.ch Service/Anerkennung
Anerkennung ausländischer Diplome
Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch

4 Erwerb von Immobilien durch Nicht-Schweizer Bürger

Im Kanton Zug ist der Erwerb von Immobilien weitgehend ohne Einschränkungen und Bewilligungen möglich. Keinerlei Beschränkungen unterliegen Immobilienerwerbe schweizerisch beherrschter Gesellschaften.

4.1 Erwerb zu Wohnzwecken

EU-/EFTA-Bürger mit Hauptwohnsitz in der Schweiz sind beim Erwerb von Immobilien jeder Art Schweizer Bürgern gleichgestellt. Sie benötigen keine zusätzliche Bewilligung. Für Ausländer mit Wohnsitz im Ausland sowie Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die weder EU-/EFTA-Bürger sind, noch eine gültige Niederlassungsbewilligung besitzen, gilt:
Grundstücke bis zu 3000 m² können als selbstgenutztes Wohneigentum (Hauptwohnsitz) bewilligungsfrei erworben werden, wenn der Erwerber ein Daueraufenthaltsrecht hat. Bei Grundstücken mit mehr als 3000 m² Grundstücksfläche muss zum Erwerb die Nichtbewilligungspflicht durch die Volkswirtschaftsdirektion verfügt werden.

4.2 Erwerb zu Betriebszwecken

Für den Erwerb von Grundstücken zu Betriebszwecken (inkl. Reserveflächen) ist keine Bewilligung erforderlich, auch wenn die Betriebsfläche nicht selbst genutzt, sondern an Dritte vermietet oder verpachtet wird. Das gilt auch, wenn ausländisch beherrschte Gesellschaften erwerben. Es empfiehlt sich aber die Rücksprache mit der Volkswirtschaftsdirektion.

Der Kanton Zug verfügt über hinreichend Industrie-, Gewerbe- und Büroräumlichkeiten, die den modernsten Anforderungen an Gebäudetechnik, Kommunikation etc. gerecht werden.

4.3 Auskünfte

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug
Aabachstrasse 5
6301 Zug
Telefon: +41 41 728 55 06
info.vds@zg.ch
www.zg.ch/volkswirtschaft

A Grundsätze der Besteuerung

Das schweizerische Steuersystem zeichnet sich durch verschiedene Stufen von direkten Steuern aus: Direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern.

Dazu kommt, dass die in den einzelnen Kantonen anzutreffenden Steuergesetzgebungen teilweise sehr verschieden sind. Massgebliche Bereiche, wie z.B. Festlegung der Steuersätze und -tarife, verbleiben in der Kompetenz der Kantone.

Der Kanton Zug erfüllt die internationalen Anforderungen und behält mittels der wirtschaftsfreundlichen Ausgestaltung die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit.

Ein entscheidender Vorteil des Standorts Zug liegt jedoch nicht nur in der attraktiven Besteuerung, sondern allgemein im unkomplizierten, wirtschaftsorientierten, unbürokratischen Umgang der kantonalen Steuerbehörde mit den Steuerpflichtigen.

B Kantonale Steuern und Bundessteuern

Grundsätzlich sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen im Kanton Zug steuerpflichtig, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz oder eine Betriebsstätte hier haben. Eine Steuerpflicht für Vermögen und Einkommen in Zug kann unter Umständen selbst dann bestehen, wenn sich das Domizil der natürlichen oder juristischen Person im Ausland befindet. Ausländische Personen können z.B. für ihr in Zug erzielter Erwerbseinkommen, ihre Tantiemen, Sitzungsgelder etc. an der Quelle besteuert werden. In solchen Fällen ist zur Vermeidung allfälliger Doppelbesteuerungen das auf den entsprechenden Fall anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen zu konsultieren. Die Schweiz hat mit den meisten Industrieländern solche Übereinkommen abgeschlossen.

C Gewinn- und Kapitalsteuer

Direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern fallen auf dem steuerbaren Reingewinn an. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern wird zudem auf dem einbezahlten Aktien- oder Stammkapital sowie auf den offenen und stillen Reserven eine Kapitalsteuer erhoben.

1 Beteiligungsabzug

Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer bei der Direkten Bundessteuer und den Kantons- und Gemeindesteuern im Verhältnis des Nettoertrags aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn. Kapitalgewinne profitieren ebenfalls von der Ermässigung, sofern die Beteiligungsquote mindestens 10 Prozent beträgt.

2 Patentbox

Gemäss § 59a des Zuger Steuergesetzes (StG) können bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf Einkünften aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen basieren, mit einer Ermässigung von 90 % in die Gewinnsteuer-Bemessungsbasis einbezogen werden. Um von der Patentbox profitieren zu können, müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

1. Es muss ein Patent oder ein vergleichbares Recht vorhanden sein.
2. Aus dem Patent/vergleichbaren Recht müssen Gewinne resultieren.
3. Es muss genügend Substanz (Nexusquotient) vorhanden sein, d.h. die F&E-Aufwendungen müssen durch die steuerpflichtige Person selbst, Konzerngesellschaften im Inland oder Dritte im In- und Ausland durchgeführt worden sein.

Ermässigungen aus der Patentbox unterliegen einer Entlastungsbegrenzung, wonach in jedem Fall mindestens 30 Prozent des Gewinns der Gesellschaft besteuert werden.

Zu beachten ist, dass bei Eintritt in die Patentbox über den bereits berücksichtigten Forschungs- und Entwicklungsaufwand abzurechnen ist. Statt einer Sofortabrechnung besteht in diesem Zusammenhang im Kanton Zug auch die Möglichkeit einer Verrechnung der früheren F&E Aufwendungen mit künftigen Patentbox-Erträgen.

Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte den Gesetzestexten sowie der Patentbox-Verordnung und den Erläuterungen zur Patentbox-Verordnung.

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/49584.pdf>

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/59101.pdf>

3 Forschung & Entwicklung Zusatzabzug

Gemäss § 60a des Zuger Steuergesetzes (StG) kann bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf Antrag der Gesellschaft ein zusätzlicher Abzug von maximal 50 % auf in der Schweiz angefallenen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen abgezogen werden. Dabei muss die F&E Tätigkeit kumulativ folgende Merkmale aufweisen:

- Gewinnung von neuen Erkenntnissen (neuartig)
- Auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhend (schöpferisch)
- Ungewissheit bezogen auf das Endergebnis (ungewiss)
- Einem Plan folgend und budgetiert (systematisch)
- Zu Ergebnissen führend, die reproduzierbar sind (übertragbar und/oder reproduzierbar)

Falls der Wirkungsort im Inland liegt (zwingende Voraussetzung), so ist ein erhöhter Abzug zulässig auf:

- dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
- 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung. Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Ermässigungen aus dem Forschungs- und Entwicklungszusatzabzug unterliegen einer Entlastungsbegrenzung wonach in jedem Fall mindestens 30 Prozent des Gewinns der Gesellschaft besteuert werden.

4 Stille Reserven bei Zuzug aus dem Ausland

Stille Reserven können bei Zuzug in die Schweiz gewinnsteuerunwirksam aufgedeckt werden und werden somit gleich wie bei Wegzug ins Ausland behandelt. Damit wird im Ergebnis nur derjenige Reingewinn besteuert, welcher während der Ansässigkeit in der Schweiz erwirtschaftet worden ist.

Die gewinnsteuerunwirksame Aufdeckung der stillen Reserven inkl. Goodwill («Step-up») ist grundsätzlich vorgesehen, wenn der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung einer Gesellschaft in die Schweiz verlegt wird. Die gleichen Regeln sind aber auch anwendbar, wenn Vermögenswerte oder Funktionen aus dem Ausland in eine schweizerische Gesellschaft oder eine schweizerische Betriebsstätte verlagert werden.

Die gewinnsteuerunwirksame Aufdeckung der stillen Reserven wird auf gewissen, nicht versteuerten stillen Reserven, einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes gewährt. Stille Reserven auf Beteiligungen von mindestens 10 % an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften können hingegen nicht aufgedeckt werden, soweit sie inskünftig dem Beteiligungsabzug unterliegen. Der anzuwendende jährliche Abschreibungssatz für die aufgedeckten stillen Reserven richtet sich nach den publizierten steuerlich anerkannten Abschreibungssätzen. Ein aufgedeckter, selbst geschaffener Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

D Steuerbelastung

1 Gewinnsteuer

Im Kanton Zug beträgt die totale und reguläre Gewinnsteuer für die Kantons- und Gemeindesteuer sowie die Direkte Bundessteuer zusammen rund 12 Prozent. Aufgrund spezieller Entlastungen (Patentbox, F&E Zusatzabzug) kann die Steuerbelastung unter zehn Prozent fallen.

2 Kapitalsteuer

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern wird auf dem einbezahlten Aktien- oder Stammkapital sowie auf den offenen und stillen Reserven eine Kapitalsteuer erhoben. Das Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patente sowie konzerninterne Darlehen entfällt, wird nur im reduzierten Umfang von zwei Prozent in die Bemessung der Kapitalsteuer einbezogen. Die Kapitalsteuer beträgt 0.5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch 250 Franken, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss.

E Verrechnungssteuer

1 Verrechnungssteuer bei Gewinnausschüttung

Die Ausschüttungen des Gewinnes einer Gesellschaft, wie z.B. Dividendenzahlungen und andere Arten von Gewinnausschüttungen, unterliegen der Verrechnungssteuer des Bundes. Diese Steuer wird an der Quelle erhoben und beträgt derzeit 35 %. Eine Rückerstattung dieser Steuer ist davon abhängig, ob das zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat des Empfängers abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen eine solche vorsieht.

2 Dividendenausschüttungen im Konzern

Bei Dividendenausschüttungen innerhalb eines Schweizer Konzerns kann an Stelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer auch das Meldeverfahren gewählt werden. In internationalen Konzernverhältnissen wird das Meldeverfahren auf Gesuch hin gestattet, soweit die Muttergesellschaft in einem EU-Staat oder einem anderen Staat ansässig ist, mit welchem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

F Mehrwertsteuer

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit ist zu berücksichtigen, dass auf dem im Inland mit Waren auf Umsatzlieferungen oder Dienstleistungen erzielten Umsatz eine Mehrwertsteuer (MWST) anfällt. Exporte und die im Ausland erbrachten Leistungen sind von der Steuer befreit; dies aus der Überlegung, dass sie im Ausland mit einer ausländischen MWST belastet werden. Steuerpflichtig ist jede Person, Einrichtung, Personengemeinschaft ohne Rechtsfähigkeit (z.B. im Bauwesen tätige Arbeitsgemeinschaften), Anstalt usw., die ein Unternehmen betreibt. Betragen die steuerbaren Leistungen im Inland innerhalb eines Jahres weniger als 100'000 Franken, ist keine Eintragung im MWST-Register erforderlich. Aktuelle Steuersätze siehe Beiblatt.

(Informationen unter www.estv.admin.ch)

G Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Die Schweiz hat mit den meisten industrialisierten Ländern (Deutschland, USA etc.) zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung entsprechende Abkommen abgeschlossen.

Solche DBA beschlagen insbesondere die folgenden steuerlichen Sachverhalte:

- Befreiung der Gewinne aus Betriebsstätten im Partnerstaat
- Rückforderung der Quellensteuern
- Besteuerung der Lizenzgebühren.

(Informationen unter www.estv.admin.ch bzw. www.sif.admin.ch)

H Steuererleichterungen für Unternehmen

Die Gewährung von Steuererleichterungen für Unternehmen (juristische Personen und Personengesellschaften) wurde im Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes vorgesehen und ist deshalb ins Steuergesetz des Kantons Zug aufgenommen worden. Die Formulierung des Gesetzesartikels sowie auch der beabsichtigte Vollzug lassen jedoch auf eine sehr restriktive Handhabung schliessen. Nebst der Errichtung von neuen Unternehmen kann auch die wesentliche Änderung der bestehenden betrieblichen Tätigkeit für eine steuerrechtliche Erleichterung qualifizieren. Über allfällige Steuererleichterungen entscheidet der Regierungsrat des Kantons Zug nach Anhörung der Gemeinde auf Antrag der Volkswirtschafts- und der Finanzdirektion. Die Steuererleichterung gilt für die kantonale und die gemeindliche Steuer.

VI. Weitere wirtschaftliche Rahmenbedingungen

A Arbeitsrecht/Arbeitsverhältnis

1 Allgemeines

Die Schweiz verfügt im Gegensatz zu den meisten europäischen Nachbarn über ein liberal ausgestaltetes Arbeitsrecht. In Bezug auf den Inhalt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen im Vergleich zum Ausland nur wenige zwingende Bestimmungen.

Ferner ist das schweizerische Arbeitsrecht bezüglich Arbeitnehmererfindungen und -entwicklungen von gewerblichen Mustern und Modellen betont arbeitgeberfreundlich.

In der Schweiz gehen weltweit wegen Arbeitsniederlegungen oder Streiks am wenigsten Arbeitstage verloren. Die Mehrheit der Arbeitnehmenden ist nicht gewerkschaftlich organisiert.

2 Lohnniveau Schweiz

Das Lohnniveau in der Schweiz ist relativ hoch. Es widerspiegelt das hohe Leistungs- und Wohlstandsniveau: Hohe Löhne sind ein Erfolgsausweis und machen das Land für qualifizierte Arbeitskräfte attraktiv.

Aufgrund der gegenüber dem Ausland geringeren Abzüge (Steuern, Sozialversicherungen) nimmt die Schweiz auch bei den Nettoeinkommen den Spitzenplatz ein.

Die regelmässig durchgeführten amtlichen Erhebungen über Lohnniveau und -struktur zeigen beachtliche Unterschiede, sowohl zwischen als auch innerhalb der einzelnen Branchen.

www.lohnrechner.bfs.admin.ch

Individueller Lohnrechner

www.bfs.admin.ch > Themen > 03 Arbeit und Erwerb

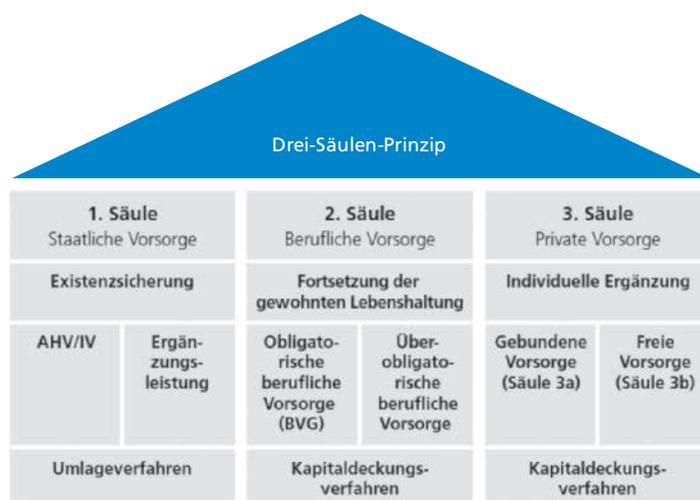
Löhne und Erwerbseinkommen

B Sozialversicherungsrecht

1 Sozialversicherungen

1.1. Drei-Säulen-Prinzip

Das schweizerische Vorsorgesystem basiert auf dem Drei-Säulen-Prinzip. Die 1. Säule – die staatliche Vorsorge – soll mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und den Ergänzungsleistungen (EL) den Existenzbedarf der Betagten, Hinterlassenen und Invaliden angemessen sichern. Zusammen mit den Leistungen der 2. Säule – der beruflichen Vorsorge – soll die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung ermöglicht werden. Mit der 3. Säule – der privaten Vorsorge – soll die individuelle Ergänzung gefördert werden.



Quelle: Informationsstelle AHV/IV

Die drei Säulen der sozialen Sicherheit werden ergänzt durch die Erwerbsersatzordnung (EO) für Einkommensausfälle bei Militär- oder Zivildienst, die Lohnfortzahlung bei Mutterschaft (MSE), die Familienzulagen (FAK/FLG), die Unfallversicherung (UV) sowie die Arbeitslosenversicherung (ALV).

1.2 Übersicht obligatorische Beiträge Sozialversicherungen

(siehe Beilagen)

1.3 Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist der bedeutendste Pfeiler der sozialen Vorsorge in der Schweiz. Sie erbringt Leistungen im Alter (Altersrente) oder an die Hinterlassenen (Witwen-, Witwer- und Waisenrenten). Alle Personen, die in der Schweiz wohnhaft oder erwerbstätig sind, sind in der AHV obligatorisch versichert. Die AHV basiert auf dem Umlageverfahren: Die eingenommenen Beiträge werden innerhalb der gleichen Zeitperiode für Leistungen an die Rentenberechtigten wieder ausgegeben.

1.4 Invalidenversicherung (IV)

Die Invalidenversicherung ist eine gesamtschweizerische obligatorische Versicherung. Oberstes Ziel der IV ist es, Arbeitsplätze zu erhalten und versicherte Personen möglichst schnell im Arbeitsmarkt zu integrieren. Der Anspruch auf eine Rente wird deshalb erst geprüft, wenn alle Massnahmen zur Wiedereingliederung ausgeschöpft sind und keine Aussichten mehr auf die Erhöhung der Erwerbsfähigkeit bestehen.

- 1.5 Erwerbsersatz (EO) / Mutterschaftsentschädigung (MSE)** Die Erwerbsersatzordnung ersetzt Personen, die Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst leisten, einen Teil des Verdienstaufschlags. Ebenfalls unter die EO fällt der Erwerbsersatz bei Mutterschaft. Die Versicherung ist obligatorisch.
- 1.6 Unfallversicherung (UVG)** Die Unfallversicherung versichert alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmenden gegen Berufsunfälle, Berufskrankheiten und Nichtberufsunfälle. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmenden obligatorisch für Berufsunfälle und Berufskrankheiten zu versichern. Selbständigerwerbende können sich freiwillig gegen Unfall versichern.
- 1.7 Krankenversicherung und Krankentaggeld (KV)** Zusätzlich müssen sich alle in der Schweiz wohnhaften Personen innerhalb von drei Monaten bei einem schweizerischen Krankenversicherer für Krankenpflege (ambulant und Spital) versichern. Bei einem Aufenthalt unter drei Monaten besteht keine Versicherungspflicht. Im Verhältnis der EU/EFTA zur Schweiz sind Erwerbstätige in ihrem Erwerbsstaat krankenversicherungspflichtig. Dabei ist zu beachten, dass in der Schweiz nicht erwerbstätige Angehörige nicht automatisch mitversichert werden. Bei allen anderen Arbeitnehmenden kann die Versicherungspflicht unter Umständen entfallen, wenn der ausländische obligatorische Versicherungsschutz mit der Schweizer Krankenversicherung vergleichbar ist.
- 1.8 Arbeitslosenversicherung (ALV)** Die Arbeitslosenversicherung gewährt die teilweise und befristete Lohnfortzahlung bei Arbeitslosigkeit und fördert die Wiedereingliederung von Erwerbslosen in den Arbeitsmarkt. Sie ist obligatorisch für Arbeitnehmende.
- 1.9 Berufliche Vorsorge (BVG)** Bei der beruflichen Vorsorge obligatorisch versichert sind alle Arbeitnehmende, die bei der AHV versichert sind (minimum Jahreslohn siehe Beiblatt Sozialversicherungen). Jeder Arbeitgeber, der obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmende beschäftigt, muss eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen.
- 1.10 Familienzulagen (FAK / FLG)** Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr wird im Kanton Zug eine monatliche Kinderzulage von 300 Franken ausbezahlt. Kinder in Ausbildung erhalten bis zum Ende der Ausbildung, längstens bis zum 25. Geburtstag, eine Ausbildungszulage von 300 Franken (17. und 18. Altersjahr) bzw. von 350 Franken (ab dem 19. Altersjahr). Minimum Jahreslohn siehe Beiblatt Sozialversicherungen.
- 1.11 Internationale Abkommen** Grundsätzlich ist jede in der Schweiz erwerbstätige Person in der Schweiz sozialversicherungspflichtig. Mit Abschluss der Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz wurden die Sozialversicherungssysteme dieser Staaten koordiniert. Die obligatorische Versicherungspflicht knüpft – von wenigen Ausnahmen abgesehen – an den Ort der Erwerbstätigkeit an. Diese Regelung gilt auch für die EFTA. Für alle Personen, die dem Freizügigkeitsabkommen nicht unterstehen, gelten weiterhin die Sozialversicherungsabkommen, die die Schweiz mit verschiedenen Ländern getroffen hat.

2 Ausgleichskasse und IV-Stelle Zug

- 2.1 Auskünfte und Beratung** Die Ausgleichskasse und IV-Stelle Zug ist mit Aufgaben in neun der insgesamt zehn schweizerischen Sozialversicherungszweigen betraut. Als öffentliche Organisation sichert sie der gesamten Bevölkerung den Zugang zu den Grundleistungen der sozialen Sicherheit. Sie können bei der Ausgleichskasse und IV-Stelle Zug ein kostenloses Beratungsgespräch vereinbaren. Ausgleichskasse / IV-Stelle Zug (siehe Broschüre: «Zug: key contacts»)

C Zollfreilager

Zollfreilager sind Warenlager, in denen unverzollte und unversteuerte Waren zwischengelagert werden. Sie werden durch private Lagerhausgesellschaften betrieben, haben öffentlichen Charakter und stehen allen Interessenten offen. Die wichtigsten Vorteile des Zollfreilagers:

- Transitlagerung: Transitwaren können ohne Entrichtung der Einfuhrabgaben im Zollgebiet gelagert werden.
- Kreditlagerung: Für Waren, die zum Verkauf im Zollgebiet bestimmt sind, müssen die Einfuhrabgaben erst nach Beendigung der Vorratshaltung entrichtet werden (definitive Zollanmeldung).

Die Waren gelangen via Transitverfahren von der Grenze bis zum Zollfreilager. Nach der Zwischenlagerung können die Waren entweder definitiv eingeführt oder im Transitverfahren aus dem Zollgebiet verbracht werden.

Veränderungen, die der Erhaltung der Ware während der Lagerung dienen (wie z.B. das Entledigen der äusseren Verpackung, umpacken, Muster nehmen), sind ohne Bewilligung der Zollverwaltung gestattet; für Transitwaren (Re-Export in die EU) gelten einschränkende Bestimmungen.

Folgende Waren können vorübergehend abgabenfrei in einem Zollfreilager deponiert werden:

- hochbelastete Güter oder
- Waren, die einem Kontingent unterliegen sowie
- Waren, die zwischengelagert werden, da deren Verwendung noch nicht bekannt ist.

Die sogenannten nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes werden angewendet, z.B. muss für Artenschutzwaren bereits das CITES-Zeugnis vorliegen.

D Rechtsschutz

Die Schweiz verfügt sowohl auf kantonaler als auch auf Bundesebene über ein ausgebautes Rechtsschutzsystem. Staatsverträge mit verschiedenen Staaten garantieren, dass die in der Schweiz gefällten Urteile einer vereinfachten Vollstreckung unterliegen.

Eine Besonderheit für das schweizerische Rechtsschutzsystem ist auch das eigens für Geldforderungen vorgesehene Vollstreckungsverfahren (Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren), das eine effiziente und rasche Durchsetzung von Geldforderungen ermöglicht und grundsätzlich gläubigerfreundlich ausgerichtet ist.

VII. Stichwortverzeichnis

Aktiengesellschaft	6
Aktienkapital	7
Organe	7
Partizipationsschein	7
Zweigniederlassung	5
Arbeitsrecht	22
Übersicht Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Beilagen
Freizügigkeitsabkommen mit EU/EFTA-Staaten	13
Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA-Staaten	13
Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung Nicht-EU/EFTA-Staaten	14
Niederlassungsbewilligung EU/EFTA-Staaten	14
Niederlassungsbewilligung Nicht-EU/EFTA	15
Entsendungen, grenzüberschreitende Dienstleistungen	Beilagen
Besteuerung der Gesellschaften	17
Beteiligungsabzug	17
Dividende	20
Forschung & Entwicklung	18
Mehrwertsteuer	20
Patentbox	18
Quellensteuer	20
Stempelabgaben	21
Steuererleichterung für Unternehmen	21
Stille Reserven	19
Verrechnungssteuer	20
Doppelbesteuerungsabkommen	20
Firma	8
Geschäftsführung	11
Betriebskosten	Beilagen
Geschäftsführungsreglement	7, 11
Konzernrechnung	12
Rechnungswesen	12
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	9

Gesellschaftsgründung	10
Eintragungsverfahren	10
Gründungskosten	Beilagen
Handelsregister	10
Zeitbedarf	10
Immobilien	16
Erwerb durch Nicht-Schweizer-Bürger	16
Mobilität	25
Meldepflicht	14
Niederlassungsbewilligung (siehe Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung)	
Partizipationsschein (siehe Aktiengesellschaft)	
Rechnungswesen (siehe Geschäftsführung)	
Rechtsschutz	25
Sitz der Gesellschaft	9
Sozialversicherungsrecht	23
Belastung des Arbeitgebers	Beilagen
Beratung	24
Internationale Abkommen	24
Krankenversicherung	24
Unfallversicherung	24
Steuern (siehe Besteuerung der Gesellschaften)	

VIII. Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AHVG	Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
BVG	Gesetz über die berufliche Vorsorge
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
EFTA	Europäische Freihandels-Assoziation
EO	Erwerbsersatzordnung
EU	Europäische Union
FZA	Freizügigkeitsabkommen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	Geldwäschereigesetz
IFZ	Institut für Finanzdienstleistungen Zug
IVG	Invalidenversicherungsgesetz
Kap.	Kapitel
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
MWST	Mehrwertsteuer
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SRO	Selbstregulierungsorganisation
u.U.	unter Umständen
VQF	Verein zur Qualitätssicherung im Bereich der Finanzdienstleistungen
VSB	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
WIPO	World Intellectual Property Organization
ZTV	Zuger Treuhändervereinigung



Schweiz

Zug: business connects

Kontaktstelle Wirtschaft Zug

Unsere Dienstleistungen richten sich direkt an Sie als Unternehmer, als Unternehmerin. Wir sind Ihr Partner und fördern den Wirtschaftsstandort Zug. Wir sind in engem Kontakt mit den lokalen Firmen, engagieren uns für Ansiedlungsinteressierte und begleiten Start-ups.

Volkswirtschaftsdirektion
Kontaktstelle Wirtschaft
Aabachstrasse 5
6301 Zug / Schweiz
T +41 41 728 55 04
economy@zg.ch
www.zg.ch/economy



Checkliste Gründung einer Aktiengesellschaft

Aktiengesellschaft, Neueintragung (vgl. Art. 78 HRegV)

- Anmeldung
- öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt
- Statuten
- Stampa-/Lex-Koller-Erklärung

Weitere Belege, falls notwendig

- Wahlannahmeerklärung der VR-Mitglieder
- Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle
- VR-Protokoll (Konstituierung, Zeichnungsberechtigung)
- Bankbescheinigung
- Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag
- Übernahmebilanz oder Inventarliste
- Gründungsbericht
- Prüfungsbestätigung
- Domizilannahmeerklärung
- Lex-Koller-Bewilligung
- Unterschriftenbogen
- HR-Auszug der Revisionsstelle
- Übersetzungen
- Bewilligung Finanzmarktaufsicht FINMA

Nicht einzureichen:

- Existenzbelege von Gründungsgesellschaften
- Vollmachten der vertretenen Gründer
- Zeichnungsscheine

Checkliste Gründung einer GmbH

GmbH, Neueintragung

- Anmeldung
- Öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt
- Statuten
- Stampa-/Lex-Koller-Erklärung
- Existenznachweis der Gesellschafter mit Sitz ausserhalb des Kantons
(nur Handelsgesellschaften und juristische Personen)

Weitere Belege, falls notwendig

- Einzahlungsbestätigung
- Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag
- Übernahmebilanz oder Inventarliste
- Domizilannahmeerklärung
- Lex-Koller-Bewilligung
- Unterschriftenbogen
- Übersetzungen
- Wahlannahmeerklärung der Geschäftsführer
- Wahlannahmeerklärung der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle
- Verzichtserklärung betreffend Revision (Art. 83 i.v.m Art. 62 Abs. 1-3 HregV)
- Protokoll betr. Regelung des Vorsitzes der Geschäftsführung
- Protokoll betr. Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und Art der Zeichnung
- Gründungsbericht (nur bei AG)
- Prüfungsbestätigung des Revisors (nur bei AG)
- Bewilligung Finanzmarktaufsicht FINMA

Nicht einzureichen:

- Vollmachten der vertretenen Gründer
- Zeichnungsscheine

Gründungskosten

Für eine normale Gründung einer AG mit 100'000 Franken Aktienkapital ist mit folgenden Kosten zu rechnen (reine Gründungskosten):

Beurkundungsgebühr	2 % des Aktienkapitals (mindestens aber CHF 500.-)
Eintragungsgebühr Handelsregister	ca. Fr. 800.-
Beratungshonorare (je nach Aufwand)	ca. Fr. 4000.- bis 7000.-
Eidg. Stempelabgaben (1%)	erst ab einem Kapital von Fr. 1'000'000.-
Übrige Kosten (Spesen, Auslagen etc.)	je nach Aufwand

Die Gründungskosten einer GmbH sind vergleichbar mit denjenigen der AG.

Betriebskosten

Bei den laufenden Betriebskosten einer Gesellschaft ist insbesondere mit folgenden jährlichen Kosten zu rechnen (Rechnungsmodell):

Aufwand	Kostenschätzung
Personalkosten (inkl. Sozialabgaben)	je nach Personal
Miete von Geschäftsräumen	pro m ² /p.a. Fr. 150.- bis 450.- (Mittelwert Fr. 250.-)
Verwaltungsrathonorare (sofern externe Verwaltungsräte eingesetzt werden)	ab Fr. 5000.- (inkl. ca. 10 % Sozialabgaben und Berufshaftpflicht)
Buchführung (sofern extern, nach Zeitaufwand)	mind. Fr. 2000.-
Revision (nach Zeitaufwand)	mind. Fr. 1000.- bis 5000.-
Domizilgebühr	ca. Fr. 1000.-
Versicherungen (fakultative Haftpflichtversicherung, obligatorische Unfall- und Krankenversicherung, obligatorische berufliche Vorsorge etc.)	abhängig vom Versicherungsschutz und Personalbestand
Übrige Kosten (Porto, Telekommunikation, Wasser, Strom, Auslagen und Spesen)	

Finanzierung

Als Finanzierungspartner stehen die Banken zur Verfügung. Informationen zu weiteren Finanzierungsmöglichkeiten – im Speziellen betreffend Risikokapital – bietet www.seca.ch.

Übersicht obligatorische Beiträge Sozialversicherungen

Versicherung	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Selbständig- erwerbende	Nichterwerbstätige
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	4,35 % des Erwerbseinkommens	4,35 % des Erwerbseinkommens	max. 9,95 %	Mindestbeitrag für AHV, IV und EO: Fr. 496.- / Jahr
Invaliden- Versicherung (IV)	0,7 % des Erwerbseinkommens	0,7 % des Erwerbseinkommens	max. 1,4 %	Maximalbeitrag für AHV, IV und EO: Fr. 24'800.- / Jahr
Erwerbsersatz (EO) / Mutterschaftsent- schädigung (MSE)	0,225 % des Erwerbseinkommens	0,225 % des Erwerbseinkommens	max. 0,45 %	
Berufsunfälle	keine	in % des versicher- ten Verdienstes (je nach Betrieb unterschiedlich)	versichert über die obligatorische Kran- kenversicherung	
Nichtberufsunfälle	in % des versicher- ten Verdienstes (je nach Betrieb unterschiedlich)	keine	versichert über die obligatorische Kran- kenversicherung	versichert über die obligatorische Krankenversicherung
Krankenversicherung	pro Kopf	keine (höchstens freiwillig)	pro Kopf	pro Kopf
Arbeitslosen- versicherung	1,1 % für Einkom- mensteile bis Fr. 148'200.-; 0,5 % für Lohnanteile über Fr. 148'200.-	1,1 % für Einkom- mensteile bis Fr. 148'200.-; 0,5 % für Lohnanteile über Fr. 148'200.-	(nicht versicherbar)	
Berufliche Vorsorge	Jahreslohn mehr als Fr. 21'330.-, max. 50 % der Prämien. Höhe je nach Versi- cherungsreglement	mind. 50 % der Prämien. Höhe je nach Versicherungs- reglement	freiwillig	
Familienzulagen	Jahreslohn mehr als Fr. 7'110.- oder min. Fr. 592.- pro Monat, ca. 1,6 % der Lohnsumme (je nach Ausgleichskasse)	ca. 1,6 % der Lohn- summe (je nach Ausgleichskasse)	ca. 1,6 % der Lohn- summe (je nach Ausgleichskasse)	

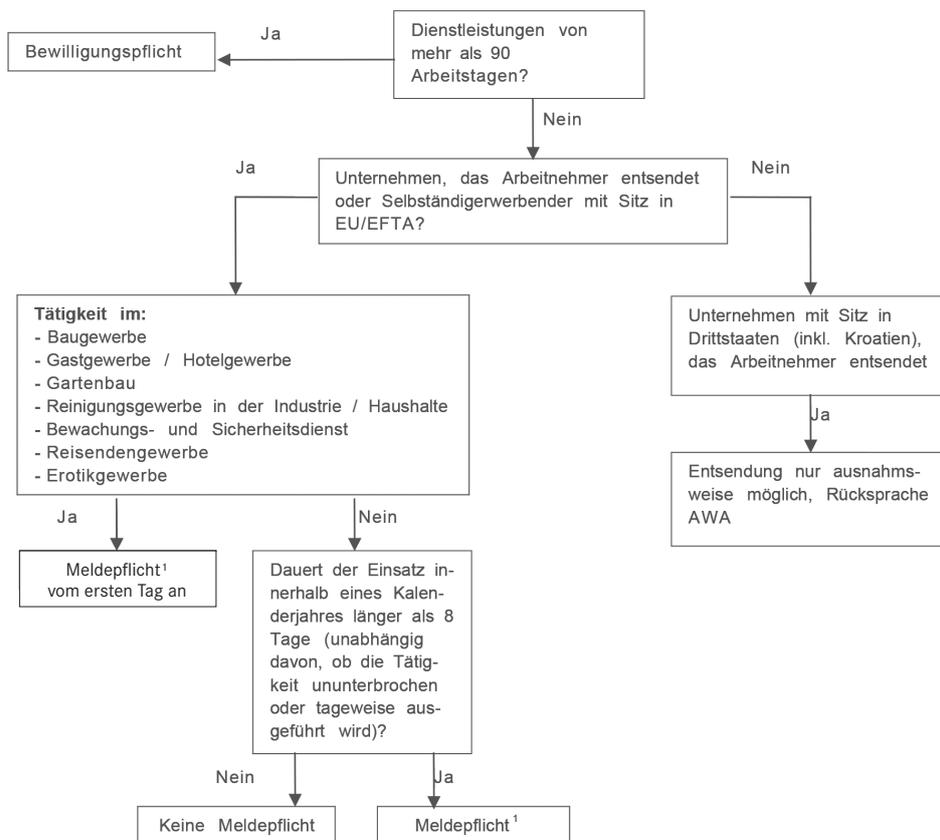
Übersicht Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen

Ausweis B	Für Aufenthalter (Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten).
Ausweis C	Für Niedergelassene (Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist).
Ausweis G	Für Grenzgänger (Ausländer, die ihren Wohnsitz in der EU/EFTA haben und in der Schweiz erwerbstätig sind).
Ausweis L	Für die Ausübung einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit.

Regime gegenüber EU-/EFTA-Bürgerinnen und Bürgern	Regime gegenüber Nicht-EU-/EFTA-Bürgerinnen und Bürgern
<p>Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L-EU/EFTA)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anspruch auf Erteilung, sofern ein Arbeitsverhältnis zwischen 3 Monaten und einem Jahr nachgewiesen wird (Arbeitsverhältnis unter 3 Monaten im Kalenderjahr: online Meldeverfahren). - Familiennachzug möglich - Aufenthaltsbewilligung: 12 Monate, um maximal weitere 12 Monate verlängerbar 	<p>Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsbewilligung nur für Schlüsselpositionen (z.B. Einarbeiten von neuem Personal, Spezialisten von internationalen Unternehmen) - Inländervorrang, volkswirtschaftlicher Nutzen, Spezialistenlohn - Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung: 12 Monate, um maximal 12 Monate verlängerbar - Familiennachzug möglich - Auszubildende (Stagiaires): 12-18 Monate gültig, Familiennachzug nicht vorgesehen
<p>Grenzgängerbewilligung (Ausweis G-EU/EFTA)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geografische Mobilität ohne Einschränkungen - wöchentliche Heimkehrpflicht - selbständige Erwerbstätigkeit möglich - Aufenthaltsbewilligung: Gültigkeitsdauer gemäss Arbeitsvertrag, jedoch längstens 5 Jahre, danach verlängerbar 	<p>Grenzgängerbewilligung</p> <p>Im Kanton Zug sind Grenzgänger aus Drittstaaten nicht möglich, da der Kanton Zug nicht zu einer Grenzregion der Schweiz zählt.</p>
<p>Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B-EU/EFTA)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anspruch auf Erteilung, sofern ein überjähriger oder unbefristeter Arbeitsvertrag vorliegt - Ganzzähriger zweckgebundener Aufenthalt mit Wohnsitznahme in der Schweiz - Familiennachzug möglich - Berechtigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, sofern gesicherte Existenz - Aufenthaltsbewilligung: 5 Jahre gültig, danach verlängerbar - Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Bewilligung während max. 4 Jahren 	<p>Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)</p> <p>Ganzjähriger erwerbstätiger Aufenthalt in der Schweiz mit Lebensmittelpunkt und Wohnsitznahme in der Schweiz.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsbewilligung nur für Schlüsselpositionen: Inländervorrang, volkswirtschaftlicher Nutzen, Spezialistenlohn - Arbeitsbewilligung: befristet und unbefristet möglich - Aufenthaltsbewilligung: 12 Monate. Die einmal gewährten Bewilligungen werden im Normalfall jährlich erneuert, sofern nicht Gründe (Straftaten, Fürsorgeabhängigkeit, Arbeitsmarkt) gegen eine Erneuerung sprechen. - Familiennachzug möglich

<p>Niederlassungsbewilligung (Ausweis C-EU/EFTA)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen mit diversen EU-Staaten. - Nach bewilligtem Familiennachzug bzw. erfolgter Heirat von ausländischen Ehepartnern mit CH-Personen oder Personen mit Niederlassungsbewilligung, welche die Integrationskriterien gemäss Art. 58a ALG erfüllen. - Besteht kein Rechtsanspruch, müssen ein ununterbrochen fünf oder zehn Jahre dauernder Aufenthalt in der Schweiz vorliegen sowie die Integrationskriterien gemäss Art. 58a ALG erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> • die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; • die Respektierung der Werte der Bundesverfassung; • Nachweis genügender Deutschkenntnisse (Referenzniveau A1 schriftlich, A2 mündlich) und • die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb an Bildung. 	<p>Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kann in der Regel nach 10-jährigem (Bürger der USA und Kanada: 5-jährigem) Aufenthalt in der Schweiz beantragt werden. - Deutschkenntnisse Referenzniveau A1 schriftlich und A2 sind Bedingung. - Bei guter Integration kann nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 5 Jahren die Bewilligung vorzeitig beantragt werden. - Der Inhaber ist auf dem Arbeitsmarkt den Schweizern grundsätzlich gleich gestellt.
--	--

Entsendungen, grenzüberschreitende Dienstleistungen



Als Dienstleistungserbringung im Bauhaupt- und Baunebengewerbe gelten alle Tätigkeiten, welche die Fertigstellung, die Wiederinstandstellung, den Unterhalt, die Änderung oder den Abbruch von Bauten umfasst. Namentlich gehören dazu: Aushub, Erdarbeit, eigentliche Bauarbeiten, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltung (Maler- und Reinigungsarbeiten), Sanierung.

1) Meldepflicht nur online: www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html

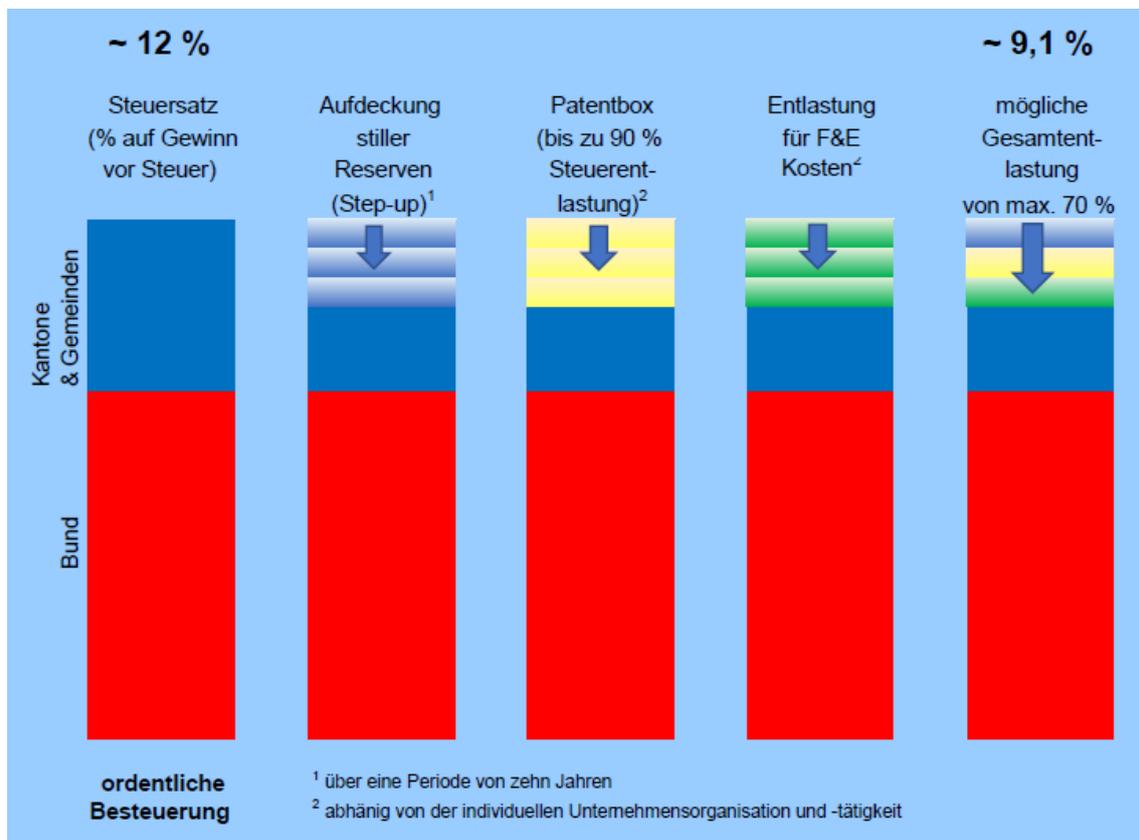
Übersicht Unternehmenssteuern

1. Ordentliche Steuersätze

	Kapital und Reserven	Gewinn
Direkte Bundessteuer	0	8,5 %
Kanton/Gemeinde Einfache Steuer	0,05 % (mind. Fr. 250.-)	3,5 %

Von der einfachen Steuer erheben der Kanton, die Gemeinden und die Kirchgemeinden ihre Ansätze (zusammen zwischen 143% und 158%)

Steuerbelastung auf Unternehmensgewinn



Mehrwertsteuer

Normalsatz	7,7% (Normalsatz in der EU: 15% bis 25%)
Güter des täglichen Bedarfs (Lebensmittel, Pflanzen, Bücher)	2,5%
Beherbungsleistungen	3,7%